

# **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Herrn Staatssekretär

**Thorben Albrecht**

und dem

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,**

**Frauen und Familie**

**des Landes Brandenburg**

vertreten durch Frau Staatssekretärin

**Almuth Hartwig-Tiedt**

**zur Erreichung der Ziele der**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die**

**zugelassenen kommunalen Träger im Land Brandenburg**

**im Jahr 2015**

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
mit dem  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)  
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger  
für das Jahr 2015 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezuges gelegt.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger.

Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden. Dazu sollen auch andere Einkommensquellen der Bedarfsgemeinschaft erschlossen und nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. eine bestehende nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausgeweitet werden. Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

## Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen sich im Jahr 2015 wie folgt dar:

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,3 Prozent im Jahr 2015 aus. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erwartet einen ähnlichen Anstieg des BIP in Höhe von 1,4 Prozent für 2015.

Die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte sind intakt, insbesondere das Konsumklima ist weiter günstig. Gleichwohl wirken sich die aktuellen geopolitischen Krisen auch auf die deutsche Wirtschaft aus. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass eine Stabilisierung des internationalen Umfelds auch die Rückkehr eines soliden Wachstums der deutschen Wirtschaft zur Folge haben wird. Der Arbeitsmarkt zeigt sich weiter robust. Beschäftigung und Einkommen sowie insbesondere die Erwerbstätigkeit werden weiter steigen.

Das IAB prognostiziert für 2015 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 265.000 auf 42,89 Mio. (+ 0,6 Prozent). Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion demgegenüber von einem Anstieg der Erwerbstätigen um 170.000 auf 42,78 Mio. (+ 0,4 Prozent) aus. Die Reduzierung der Arbeitslosigkeit wird demgegenüber erneut gering ausfallen. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB in 2015 leicht um 23.000 auf 2,88 Mio. sinken. Dieser Rückgang bei den Arbeitslosen im Jahr 2015 wird nach Einschätzung des IAB voraussichtlich im SGB II höher ausfallen (- 19.000) als im SGB III (-4.000). Dies entspricht im SGB II einem Rückgang von 1,0 Prozent und im SGB III einem Rückgang von 0,4 Prozent. Das IAB führt aus, dass die Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II vor allem strukturell bedingt ist. Konjunkturelle Effekte schlagen sich dort später und schwächer nieder.

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von 2,91 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2014 aus. Für 2015 erwartet sie eine Senkung um 20.000 auf 2,89 Mio. Arbeitslose.

Hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen für 2015 ergeben sich gegenüber dem Gesamtansatz für 2014 im Wesentlichen keine Veränderungen. Der Haushaltsansatz für den Eingliederungstitel 2015 beläuft sich auf Bundesebene auf eine Höhe von 3,9 Milliarden Euro und für die Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind bundesweit Mittel in Höhe von 4,04 Milliarden Euro veranschlagt.

## **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

(1) Das BMAS und das MASGF setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das MASGF schließt als zuständige Landesbehörde zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern im Land Brandenburg ab.

## **§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen**

(1) Auf Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung 2015 vom 5. Dezember 2014 sowie der Inanspruchnahme der Ausgabereste 2014 (bundesweit 300 Millionen Euro) stehen den sieben zugelassenen kommunalen Trägern im Land Brandenburg im Jahr 2015 für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen folgende Mittel zur Verfügung:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten 79.049.158 Euro,
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 65.103.489 Euro.

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen im Leistungsrecht werden berücksichtigt.

## **§ 3 Zielindikatoren, Ergänzungsgrößen und Ziele**

(1) Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen sowie der Berechnungsgrundlagen der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

(2) Das BMAS und das MASGF vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

**Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.**

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator bildet hierbei die Integrationsquote, welche die Integrationen zur Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis setzt.

**Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger im Land Brandenburg im Jahresfortschrittswert im Vergleich zum Vorjahr nicht reduziert (Veränderung von 0,0 Prozent).**

## 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

**Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn sich der Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnittswert um 2,0 Prozent reduziert.**

## 4. Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2015 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 SGB II vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

## **§ 4 Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Das BMAS und das MASGF führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2016 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2015 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen dem MASGF zur Verfügung.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Potsdam, den 29.5.2015

Berlin, den 02.06.15

Für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Almuth Hartwig-Tiedt

Staatssekretärin



Thorben Albrecht

Staatssekretär